

Allgemeine Geschäftsbedingungen zwischen der Martin Energietechnik GmbH und dem Auftraggeber

§ 1 Geltung der Bedingungen

- 1.1 Lieferungen, Leistungen und Angebote von der MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme des Vertragsgegenstandes oder der Leistung durch den Auftraggeber gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese durch Bestätigungsschreiben übermittelt werden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von der MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch die MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH. Ausdrucke, Berichte, Belege oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.2 Geringfügige Änderungen und Verbesserungen behält sich die MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH auch nach Vertragsabschluss vor, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen der MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH für den Auftraggeber zumutbar sind.
- 2.3 Sollte der Auftraggeber die Auftragserteilung während der Realisierung ändern wollen, so wird die MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH ein Ergänzungsangebot unterbreiten. Der Auftraggeber wird die Freigabe der zusätzlichen Leistung schriftlich erteilen. Die MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH ist nicht verpflichtet, ein Ergänzungsangebot zu unterbreiten und die Änderungswünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen, falls diese vom ursprünglich vereinbarten Vertragsinhalt abweichen.
- 2.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH ist verpflichtet, vom Auftraggeber/Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

§ 3 Umfang der Lieferung und Leistung

- 3.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von der MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH maßgebend, im Falle eines Angebotes des Lieferanten mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme, das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen schriftlicher Bestätigung des Lieferanten.

§ 4 Preis und Zahlung

- 4.1 Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von der MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH genannten Preise. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung.
- 4.2 Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH behält sich im Falle eines Kalkulationsirrtums das Recht zur Nachberechnung vor.
- 4.3 Sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist, sind die Vergütungen wie folgt in Euro fällig:
1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung
2/3 bei Meldung der Versandbereitschaft. Die Zahlung erfolgt rechtzeitig an unser Konto bei der Volksbank Überlingen.
- 4.4 Ist der Auftraggeber/Besteller mit der Zahlung im Verzug, kann die MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH den säumigen Betrag mit 8% pro Jahr über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen. Die MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH kann nach fruchtloser Fristsetzung zur Zahlung auch vom Vertrag zurücktreten und nach Vorliegen der gesetzlichen Bedingungen auch Schadensersatz statt Leistung verlangen.
- 4.5 Gegen Ansprüche von der MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückhaltungsrecht kann nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen. Dieser ist berechtigt, im Verhältnis zu der MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH für den Auftraggeber rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und anzunehmen. Während erforderlicher Demonstrationen und Einweisungen ist dieser bevollmächtigte Vertreter persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen zu urteilen und zu entscheiden.
- 5.2 Der Auftraggeber hat der MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH die notwendigen Informationen wie z.B. Anwendungsgebiete, Aufstellungsbedingungen, Art des Trägers, etc. mitzuteilen.

- 5.3 Soweit eine vom Auftraggeber zu vertretende Ursache den Aufwand für die Leistungserbringung erhöht oder die Terminhaltung beeinflusst, kann die MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH eine angemessene Verschiebung der vereinbarten Termine verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber Vorlagen bzw. Entwürfe nicht rechtzeitig genehmigt oder seinen Mitwirkungspflichten nicht entsprechend nachkommt.

§ 6 Lieferzeit und Lieferverzug

- 6.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung.
- 6.2 Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt voraus, dass alle erforderlichen Genehmigungen, vom Kunden zu liefernde Unterlagen, Freigaben, zuzubringende Leistungen sowie sonstigen Verpflichtungen des Kunden rechtzeitig vorliegen.
- 6.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 6.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH liegen, soweit solchen Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen die MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH dem Käufer baldmöglichst mitteilen.
- 6.5 Wenn in Folge eines Lieferverzuges, für den die MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH verantwortlich ist, der Käufer Schaden erleidet, kann Letzterer unter Ausschluss anderer Schadensforderungen, einen Schadenersatz verlangen. Dieser beträgt für jede vollständige Vollzugswoche 0,5% des Teiles der Lieferung, die in Folge des Verzuges nicht rechtzeitig genutzt oder nicht in der im Vertrag vorgesehenen Weise genutzt werden kann. Insgesamt soll der Schadenersatz doch 5% des vorgenannten Betrages nicht überschreiten. In einem solchen Fall sollten beide Parteien eine friedliche Einigung anstreben. Die Höhe der Entschädigung sollte sich nach den Verhältnissen in jedem besonderen Fall betragen. Hat der Käufer der angemessenen Lieferverzögerung zugestimmt und verstreicht dieser Zeitraum ohne Erfolg, so ist der Käufer berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten.
- 6.6 Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferanten, mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- 6.7 Das Einhalten der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

§ 7 Gefahrenübergang und Entgegennahme

- 7.1 Die Gefahr geht spätestens mit dem Versand der Lieferteile auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Einweisung übernommen hat. Auf Wunsch des Käufers wird auf dessen Kosten die Sendung durch den Käufer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 7.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab, auf den Käufer über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 7.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 9 entgegenzunehmen.
- 7.4 Teillieferungen sind zulässig.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wurde der Liefergegenstand vor aller vom Käufer aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Firma MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dies den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber der Firma MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann die Firma MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH alle Rechte dieser Art ausüben. Der Käufer ist verpflichtet, bei Maßnahmen der Firma MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH mitzuwirken, die diese zum Schutz seines Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes am Liefergegenstand treffen will.
- 8.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware zu behandeln und insbesondere auf eigene Kosten eine Maschinenbruchversicherung abzuschließen, die auch das Feuer-,

käufers hinsichtlich des mangelhaften Teiles als erfüllt, wenn er dem Käufer den ordnungsgemäß reparierten Teil zurücksendet oder ein Ersatzteil liefert. Unbeschadet von einer eventuellen Gewährleistung, verlängert sich dadurch nicht die ursprüngliche Gewährleistungszeit, wenn die Mängel behoben wurde.

Diebstahl- und weitere Risiken einschließt. Wartungs- und Inspektionsarbeiten muss der Käufer nach den Herstellervorschriften auf eigene Kosten durch die MARTIN ENERGIE-TECHNIK GmbH oder einem vom Hersteller anerkannten Betrieb rechtzeitig durchführen lassen.

- 8.3 Zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder Verbringung der Vorbehaltsware in das Ausland ist der Käufer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die MARTIN ENERGIE-TECHNIK GmbH berechtigt.
- 8.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
- 8.5 Nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist kann die MARTIN ENERGIE-TECHNIK GmbH den Vertragsgegenstand unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verfügen.
- 8.6 Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Vertragsgegenstandes trägt der Käufer. Der Verwertungserlös wird unter einer Anrechnung einer Kostenpauschale von 15% des Verwertungserlöses auf die Verbindlichkeit des Kunden angerechnet.
- 8.7 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gälten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§ 9 Gewährleistung

- 9.1 Die MARTIN ENERGIE-TECHNIK GmbH ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mängel zu beheben, die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen. Der Käufer teilt der MARTIN ENERGIE-TECHNIK GmbH mit, welche Schutzkennzeichnungen gegen Gefahren bei Benutzung des Liefergegenstandes er benötigt. Sie werden auf Kosten des Käufers mitgeliefert, wenn sich die Parteien über Art und Umfang der zu liefernden Schutzkennzeichnungen geeinigt haben. Ihr Fehlen über diese Lieferpflicht hinaus stellt keinen Mangel dar.
- 9.2 Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während der Gewährleistungszeit angezeigt wurden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit nicht im Vertrag ausdrücklich eine andere Frist vereinbart ist. Abweichend davon endet die Gewährleistungsfrist bei Geräten mit Stundenzähler entweder nach Erreichen von 400 Betriebsstunden oder nach Ablauf von 12 Monaten, je nachdem welche dieser Grenzen zuerst erreicht wird.
- 9.3 Für einzelne ausdrücklich genannte Teile des Liefergegenstandes (gleichgültig ob von Lieferant hergestellt oder nicht) können im Vertrag abweichende Fristen festgelegt werden. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile wie z.B. Werkzeuge, Ketten, Schmierstoffe etc.
- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem der Käufer dem Verkäufer die Inbetriebnahme in der Gestalt eines schriftlichen Inbetriebnahme Protokolls des Liefergegenstandes bestätigt wobei dieses Protokoll von beiden Vertragsparteien rechtsgültig unterschrieben werden muss. Bei fehlendem rechtsgültig von beiden Vertragsparteien unterschriebenem Inbetriebnahme Protokoll ist die rechtliche Gewährleistung ausgeschlossen. Verzögert sich die Inbetriebnahme, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung, so dass der Käufer voll in den Genuss der für die Erprobung des Liefergegenstandes vorgesehenen Zeit kommt. Hat diese Verzögerung eine vom Willen des Verkäufers unabhängige Ursache, so ist die Verlängerung jedoch auf 12 Monate begrenzt. Alle Mängelansprüche des Käufers erlöschen – soweit nicht anders vereinbart – nach Ablauf von 12 Monaten nach Inbetriebnahme des Liefergegenstandes.
- 9.5 Die angegebene Gewährleistungsfrist bezieht sich auf die tägliche Betriebszeit (8Std) des Liefergegenstandes im Einschichtbetrieb. Ein Mehrschichtbetrieb verringert entsprechend die Gewährleistungsfrist.
- 9.6 Für gelieferte Ersatzteile oder reparierte Teile gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Gewährleistungsfrist für Original-Ersatzteile beträgt 6 Monate. Für die anderen Teile des Liefergegenstandes wird die Gewährleistungsfrist lediglich um die Zeit verlängert, während der Liefergegenstand infolge eines unter diesen Artikel fallenden Mangels stillgelegt hat.
- 9.7 Der Käufer kann sich auf diesen Artikel nur berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich schriftlich die anerkannten Mängel anzeigt. Er muss diesem jede Möglichkeit geben, diese Mängel festzustellen und zu beseitigen.
- 9.8 Der Verkäufer muss auf diese Mitteilung hin den Mangel so schnell wie möglich auf seine Kosten beheben. Sofern nicht der Mangel die Reparatur am Aufstellungs-Ort bedingt, hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhaften Teile auf dessen Kosten zur Reparatur oder Ersatzleistung zu übersenden. Die Kosten des Käufers für die Übersendung der zur Reparatur oder Ersatzleistungen anstehenden Teile werden im Rahmen der Gewährleistung erstattet. In einem solchen Fall gilt die Gewährleistungspflicht des Ver-

- 9.9 Mangels abweichender Vereinbarung übernimmt der Käufer auf seine Kosten und Gefahr den Transport der mangelhaften Teile, der reparierten Teile oder Ersatzteile zwischen dem Aufstellungs-Ort und einem der folgenden Orte:

- dem Werk des Verkäufers, wenn der Vertrag „ab Werk“ geschlossen wurde.
- dem Hafen, von dem aus der Verkäufer den Liefergegenstand versandt hat, wenn der Vertrag FOB, CIF oder C&F geschlossen wurde.
- Der Grenze des Landes, von dem der Verkäufer den Liefergegenstand versandt hat, in allen anderen Fällen.

- 9.10 Hat die Reparatur am Aufstellungs-Ort zu erfolgen, so gelten für die Anwesenheit der Vertreter des Verkäufers die von den Parteien besonders zu vereinbarenden Bestimmungen.
- 9.11 Die ersetzten mangelhaften Teile sind Eigentum des Verkäufers.
- 9.12 Weigert sich der Verkäufer seiner Verpflichtung nachzukommen oder handelt er trotz Mahnung nicht mit der nötigen Eile, so kann der Käufer die notwendigen Reparaturen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers vornehmen lassen; Voraussetzung ist jedoch, dass er dabei mit der notwendigen Sorgfalt verfährt.
- 9.13 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf den vom Käufer gelieferten Materialien oder einer von ihm gelieferten Konstruktion beruhen.
- 9.14 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstehen. Sie gilt nicht für Mängel, deren Ursache erst nach Gefahrübergang eingetreten ist. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Instandhaltung, schlechter Inbetriebnahme durch Käufer, Änderungen ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers, schlecht ausgeführten Reparaturen durch den Käufer, normaler Abnutzung.
- 9.15 Vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an übernimmt der Verkäufer keine weitergehende Haftung als in diesem Artikel bestimmt ist, auch nicht für Mängel, deren Ursache vor dem Gefahrübergang liegt. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer keinen Schadensersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, oder für Verlust von Gewinn, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalls ergibt, dass dem Verkäufer grobes Verschulden zur Last fällt.
- 9.16 Ein grobes Verschulden liegt nicht in jedem Mangel an Sorgfalt oder Geschicklichkeit; grobes Verschulden liegt vielmehr nur vor, wenn der Verkäufers schwerwiegende Folgen einer Handlung oder Unterlassung, die er bei Aufwendung fachmännischer Sorgfalt normalerweise hätte voraussehen müssen, außer Acht lässt oder wenn er bewusst die Folgen seiner Handlungsweise missachtet.
- 9.17 Die Gewährleistungsfrist für Gebrauchsmaschinen ist relativ kurz und ist abhängig vom Zustand des Liefergegenstandes. In jedem Fall muss die Gewährleistungsfrist in jedem einzelnen Fall von der MARTIN ENERGIE-TECHNIK GmbH schriftlich bestätigt werden. Bei Gebrauchsmaschinen bestehen je nach Umstand für die Verschleißteile keine Gewährleistungsfristen.

§ 10 Entlastungsgründe

- 10.1 Folgende Umstände gelten als Entlastungsgründe, falls sie nach Abschluss des Vertrags eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie z.B. Brand Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel Versorgungsgüter, Einschränkungen des Energieverbrauchs.
- 10.2 Die Partei, die sich auf einen der obengenannten Umstände beruft, hat die andere Partei von seinem Eintreten und seinem Wegfall unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 10.3 Die Folgen dieser Umstände hinsichtlich der Frist für die Erfüllung der Parteiverpflichtungen sind in vorgenannten Kapiteln bestimmt. Machen diese Umstände jedoch die Vertragserfüllung in angemessener Frist unmöglich, so hat jede Partei das Recht, sich durch einfache schriftliche Mitteilung (ohne gerichtliche Mitwirkung) vom Vertrag loszusagen.
- 10.4 Im Falle der Auflösung des Vertrages werden sich die Parteien über die Verteilung der für seine Ausführung bereits entstandenen Kosten im Wege gütlichen Einvernehmens verständigen.
- 10.5 Wird ein gütliches Einvernehmen nicht erzielt, so obliegt es dem Schiedsgericht zu entscheiden, welche Partei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen verhindert wurde; diese Partei hat dann die gesamten Kosten zu tragen. Trifft diese Verpflichtung den Käufer, hat er aber schon vor Vertragsauflösung an den Verkäufer mehr gezahlt, als dessen Aufwendungen betragen, so hat er Anspruch auf Rückzahlung des Mehrbetrages. Entscheidet das Schiedsgericht, dass beide Parteien an der Erfüllung ihrer Verpflichtun-

gen verhindert wurden, so verteilt es die Kosten unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nach billigem Ermessen.

- 10.6 Unter „Kosten“ im Sinne dieses Artikels sind die angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen zu verstehen; jede Partei hat dafür zu sorgen, dass ihr Verlust in möglichen Grenzen bleibt; soweit jedoch eine Lieferung an den Käufer erfolgt ist, gilt als Aufwendung des Verkäufers der Teil des Vertragspreises, der dieser Lieferung entspricht.

§ 11 Begrenzung des Schadensersatzes und Ausschluss sonstiger Ansprüche des Käufers.

- 11.1 Die Partei, die sich auf Nichterfüllung des Vertrags beruft, ist verpflichtet, alles zu tun, um den entstandenen Schaden zu mindern, vorausgesetzt, dass ihr dadurch keine unzumutbaren Kosten oder Nachteile entstehen. Andernfalls kann die Partei, die den Vertrag nicht erfüllt hat, auf Grund dieser Unterlassung Herabsetzung des Schadensersatzes verlangen.
- 11.2 Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Anspruch auf Ersatzlieferung des Käufers, insbesondere auf Anspruch Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden – ausgeschlossen.
- 11.3 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 11.4 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 11.5 Dieser Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Schäden aufgrund arglistiger Täuschung oder trotz besonderer Garantiezusagen.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 12.1 Der Gerichtsstand ist ausschließlich am Landgericht Konstanz/Amtsgericht Überlingen.
- 12.2 Dieser Gerichtsstand gilt für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen.
- 12.3 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Kunden und der MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH geschlossenen Vertrag ist der Sitz der Firma MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH in Owingen.

§ 13 Anwendbares Recht, Wirksamkeit, Schriftform

- 13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Änderungen und Ergänzungen der in diesen Bedingungen enthaltenden Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Vereinbarung im Kaufvertrag.
- 13.3 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden binden die MARTIN ENERGIETECHNIK GmbH nur nach schriftlicher Bestätigung.